



Landeshauptstadt
Dresden

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Dresden Postfach 12 00 20 01001 Dresden

Regierungspräsidium Dresden
Referat 23 / 24
Herrn Sturzebecher
Postfach 10 06 53

01067 Dresden

Geschäftsbereich
Soziales

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon/E-Mail
	550	Frau Franke	358	0351 488 4877

~~Geheim~~

Zustimmungsersuchen zur Einführung der Gewährung von Sachleistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz mittels Chipkarte in der Stadt Dresden

Sehr geehrter Herr Sturzebecher,

entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2004, Beschluss-Nr. A0620-SR04-04, bin ich beauftragt, die Gewährung von Sachleistungen gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mittels Chipkarte in der Stadt Dresden einzuführen.

Der Stadtrat verbindet damit folgende Erwartungen:

1. Mit dieser Art der Leistungsgewährung könnten die Leistungsberechtigten mehr Leistungen entsprechend ihrem nominellen Anspruch bekommen.
2. Die Leistungsberechtigten könnten differenzierter und gemäß ihren aktuellen Ansprüchen zeitnah die Leistung in Anspruch nehmen.
3. Die Nutzung von marktüblichen Sonderangeboten wäre möglich.
4. Bei der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Leistung zu den üblichen Marktöffnungszeiten stände ein größerer Zeitkorridor zur individuellen Nutzung zur Verfügung.

Des Weiteren wurde ich vom Stadtrat beauftragt, mich für Regelungen einzusetzen, die die Gewährung von Leistungen in Form von Bargeld ermöglichen.

Ich möchte es dennoch nicht versäumen, auf Auswirkungen hinzuweisen, die diese Art der Leistungsgewährung mit sich bringt, ohne eine negative Tendenz hineininterpretieren zu wollen.

1. Die Chipkarten-Anbieter erheben auf der Grundlage des Umsatzes eine Dienstleistungsgebühr einerseits von der Verwaltung, die zusätzlich zu dem Leistungssatz erbracht werden muss und somit zu höheren Gesamtkosten führt und andererseits von den beteiligten Akzeptanzstellen, die sich bei diesen im wirtschaftlichen Ergebnis niederschlägt.

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Ostdeutsche Sparkasse Dresden, Konto-Nr. 3 159 000 000, BLZ 260 500 00
Dresdner Bank AG, Konto-Nr. 0 465 721 400, BLZ 850 300 00
SES-Bank, Konto-Nr. 1 434 000 000, BLZ 860 101 11
Postbank NL Leipzig, Konto-Nr. 1 095-903, BLZ 860 100 90
Commerzbank, Konto-Nr. 527 77 700, BLZ 970 700 00
Commerzbank, Konto-Nr. 1 120 740, BLZ 850 400 00

Sitz:
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden
E-Mail:
Internet: www.dresden.de
Telefon: (0351) 4 88 22 80
Telefax: (0351) 4 88 22 92

Für Behinderte:
Parkplatz, Aufzug, WC

Stationskassen: 1-12
Bahn: 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12
Bus 75

Sie agieren als reine Abrechnungsunternehmen (bis auf die Aquis der Akzeptanzstellen), das heißt, sie arbeiten ohne unternehmerisches Risiko mit dem Geld der Vertragspartner bei zusätzlichen Kosten für diese.

2. Es ist mit einem Anstieg der Inanspruchnahme der Leistungen und damit steigenden Kosten zu rechnen.

Dies ergibt sich einerseits durch die „Freigabe“ der Einkaufszeiten und der damit eingeschränkten Kontrollmöglichkeit der Bedürftigkeit und andererseits durch die Abkehr vom gesetzlich verankerten notwendigen Bedarf.

Das heißt, bei der Gewährung der Leistungen mittels Chipkarte ist ein Einkauf zu den allgemein üblichen Ladenöffnungszeiten, in der Regel von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, und aller angebotenen Produkte möglich, da selbst eine vertraglich festgelegte Einschränkung bzw. der Ausschluss von bestimmten Warengruppen (z.B. Alkohol, Tabakwaren, hochwertige Kosmetik oder Bekleidung) und deren Einhaltung nicht mehr kontrollierbar sind.

Bisher ist die Ausgabe der Sachleistung **Verpflegung** vor Ort im Wohnheim zweimal wöchentlich, für 3 bzw. 4 Tage im Voraus, auf eine bestimmte, ausreichende Zeitspanne begrenzt und die Sachleistung **Hygieneartikel** wird einmal monatlich zur Verpflegungsausgabe mitgeliefert.

Die Sachleistung **Bekleidung** wird halbjährlich im Mai (Sommerbekleidung) und im November (Winterbekleidung) gewährt, das heißt, die monatlichen Teilbeträge werden angespart.

Bei allen Leistungsarten ist gewährleistet, dass das Warenangebot und die Preisgestaltung der Waren es dem Leistungsberechtigten ermöglichen, seinen **notwendigen Bedarf** wie gesetzlich gefordert zu decken.

3. Die bisher über die Verpflegungsausgabe indirekt ausgeübte Anwesenheitskontrolle, die von der aufsichtsführenden Behörde gefordert wird, ist nicht mehr realisierbar und anderweitig nicht möglich. Gleichzeitig wird der Möglichkeit der Schwarzarbeit Vorschub geleistet, was bisher durch persönliches Erscheinen zu den Ausgabezeiten ein Hindernis war.
4. Ein Mißbrauch der Chipkarte ist trotz Sicherheitsvorkehrungen (Paßbild, Pin-Nummer, Unterschrift o. ä.) nicht auszuschließen und von der Leistungsgewährenden Behörde nicht kontrollierbar, da es keinen Direktkontakt zum Versorger gibt und die Abrechnung seitens der Chipkartenfirma lediglich wertmäßig und zeitbezogen erfolgt.
5. Da nach wie vor die Leistungsberechtigung des Einzelnen sowie die Inanspruchnahme geprüft werden müssen, ist keinesfalls mit einer Einsparung hinsichtlich der Personalkosten zu rechnen. Es ist nicht auszuschließen, dass diese eher durch häufigere Vorsprachen steigen.

Der Vollständigkeit sei erwähnt, dass die Änderung der Gewährung der Leistungen, die bisher von sächsischen Firmen realisiert wurden, bei diesen zu einem Wegfall von Arbeitsplätzen und zum Wegfall von Steuereinnahmen für das Land Sachsen führen.

In der Anlage erhalten Sie die Grobkonzeption zur angedachten Umsetzung des Projektes „Gewährung von Sachleistungen gemäß AsylbLG mittels Chipkarte in der Stadt Dresden“, die in der zu erarbeitenden Ausschreibung detailliert untersetzt werden muss und bitte Sie, diese zur Prüfung bzw. Entscheidung an das Sächsische Staatsministerium des Innern weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Kogge
Bürgermeister

Anlage

Grabkonzeption der Versorgung der Leistungsberechtigten nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit Sachleistungen mittels Chipkarte - Anforderungsprofil -

Um eine adäquate Versorgung mittels Chipkarte zu gewährleisten, sind folgende Anforderungen an diese Form der Leistungsgewährung zu stellen:

1. Ausreichende Versorgung der Berechtigten im Hinblick auf Angebot, Verfügbarkeit und Preis

Die zur Disposition stehenden Geschäfte (Akzeptanzstellen) müssen den Bedarf umfassend decken und sowohl den ethnischen als auch den religiösen Bedürfnissen der Berechtigten gerecht werden. Die Geschäfte für den täglichen Bedarf (Lebensmittel und Hygieneartikel) müssen sich in fußläufiger Entfernung (max. 1000 m) der Wohnheimstandorte befinden. Dabei sind für jeden Wohnheimstandort Geschäfte im unteren und mittleren Preisniveau zu binden. Für die Realisierung der Leistung „Bekleidung“ sind zentral gelegene Geschäfte, die das Gesamtsortiment im unteren und mittleren Preisniveau führen, und Geschäfte für Schuhwaren, die dem gleichen Anspruch genügen, zu akquirieren. Die Gewährung der Leistung „Taschengeld“ sollte über geeignete Auszahlungsmöglichkeiten durch ein in Dresden ansässiges Kreditinstitut erfolgen. Die Nutzung vorhandener Geldautomaten der Ost-sächsischen Sparkasse Dresden sollte vorrangig geprüft werden. Das Einbeziehen weiterer Akzeptanzstellen sowie der Ausschluss von Akzeptanzstellen in Absprache mit dem Amt müssen auch während der Laufzeit des Vertrages möglich sein.

2. Inhaltliche Umsetzung

Die Chipkarte muss 4 getrennte Börsen für die Leistungsarten Lebensmittel, Hygieneartikel, Bekleidung und Taschengeld enthalten und in ihrer Gültigkeit auf einen bestimmten Zeitraum entsprechend ihrem sachlichen Inhalt mit der Möglichkeit der Staffelung eines gespeicherten Betrages (bis zu 5 Abschnitte im Monat) begrenzt sein. Bei der Leistung „Verpflegung“ sind in einem Abschnitt nicht in Anspruch genommene Teilbeträge nur in Höhe von 20% auf den nächsten Abschnitt übertragbar. Zum Monatsende nicht in Anspruch genommene Beträge verfallen. Der Bezug von Alkohol jeglicher Art, Tabakwaren und Non-Food-Artikeln ist auszuschließen. Alle anderen Leistungsarten sind nur innerhalb des festgelegten Zeitraumes in Anspruch zu nehmen.

3. Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten bei der Inanspruchnahme der Leistung

Die personalisierte Chipkarte incl. Passfoto ist nur mit Pin-Nummer und (hinterlegter) Unterschrift nutzbar bei einer örtlichen Beschränkung der Gültigkeit auf die Stadt Dresden. Grundsätzlich ist bei jedem Einkauf eine Guthaben- und Gültigkeitsprüfung vorzunehmen. Des Weiteren muss die Feststellung der jeweiligen Inanspruchnahme und evtl. Missbrauch im Bezugszeitraum gegeben sein sowie die Möglichkeit einer sofortigen Kartensperrung bzw. Löschung. Bei Neuzuweisungen muss eine sofortige Integration in das Versorgungssystem gewährleistet sein.

4. Abrechnung der Leistung

Die Rechnungslegung durch den Chipkartenanbieter sollte entsprechend dem tatsächlichen Umsatz und der zeitlichen Inanspruchnahme monatlich bis spätestens zum 5. Arbeitstag des Folgemonates eingereicht werden. Die Abrechnung muss personenbezogen mit der Möglichkeit einer Zusammenfassung von Personengruppen (z. B. nach Wohnbereichen oder Anfangsbuchstaben der Namen oder dem Aufenthaltsrecht) erfolgen. Die Abrechnung der Dienstleistungsgebühr erfolgt zeitgleich.